

Im Gegensatz zur Prokura, die nur von einem Vollkaufmann erteilt werden kann, kann die Handlungsvollmacht auch von Minderkaufleuten erteilt werden.

In das Handelsregister werden Handlungsvollmachten **nicht eingetragen**. Für ihre Erteilung bedarf es keiner besonderen Form, es genügt einfache Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten (das ist der häufigste Fall) oder auch an denjenigen, demgegenüber der Bevollmächtigte handeln soll. Hinsichtlich des Erlöschens gilt das oben bei der Prokura Gesagte. Mangels Eintragung im Handelsregister entfällt aber natürlich der Schutz des „guten Glaubens“ der Geschäftspartner nach § 15 HGB. Die Banken können sich über die auch hier geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts hinaus (vgl. oben unter 1 b) auf die bei der Behandlung der Prokura zitierte Bestimmung der Ziff. 1 (1) ihrer AGB verlassen.

Die Stellung der insbesondere im Handelsverkehr gelegentlich vorkommenden **Generalbevollmächtigten** ist im Gesetz nicht eigens geregelt.

Die Vollmacht des Generalbevollmächtigten ist eine besondere Art der allgemeinen Vollmacht und unterscheidet sich von dieser dadurch, daß sie einen besonders großen Umfang hat. Wie weit im einzelnen der Umfang der Vollmacht geht, ergibt sich aus dem Wortlaut der Generalvollmacht.

Generalvollmachten als solche können nicht in das Handelsregister eingetragen werden; doch sind Generalbevollmächtigte nicht selten gleichzeitig als Prokuristen eingetragen. Das erleichtert den Geschäftsverkehr, weil sie dann (ohne jeweils ihre Generalvollmacht vorlegen zu müssen) die meisten Geschäfte schon unter Berufung auf ihre im Handelsregister eingetragene Prokura vornehmen können. Will dagegen ein im Handelsregister als Prokurist eingetragener Generalbevollmächtigter Geschäfte ausführen, zu denen ein Prokurist nicht befugt ist (z. B. Grundbesitz veräußern oder belasten), so muß er seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage der Generalvollmacht nachweisen.

Literaturverzeichnis

VIII. Familienrecht

(Für das Gesamtgebiet:)

Beitzke, „Familienrecht“, 17. Aufl. (1974) sowie die Kommentare zum BGB (z. B. Palandt);

(Zum Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht:)

Holzheimer, „Die BGB-Vorschriften über die Mündelsicherheit und ihre entsprechende Anwendung bzw. inhaltliche Berücksichtigung auf anderen Rechtsgebieten“, in „Bank-Betrieb“ 1966, 36;

Schlaus, „Testamentsvollstrecker, Vormund und Pfleger im Bankverkehr“; 2. Teil: „Vormund, vorläufiger Vormund und Pfleger“, in „Bank-Betrieb“ 1965, 71;

Schütz, „Anlegung von Mündelvermögen bei privaten Banken“ in WM IV 1967, 738

(Zum Gleichberechtigungsgesetz und ehelichen Güterrecht:)

Rundschreiben des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes Nr. 33/58 vom 28. 3. 1958.

IX. Erbrecht

(Für das Gesamtgebiet:)

Bartholomeyczik, „Erbrecht“, 10. Aufl. (1975);

Schäfer - Schmidt-Weyland, „Testament und Erbe“, 13. Aufl. (1974) sowie die Kommentare zum BGB (z. B. Palandt).

(Zu Einzelfragen:)

Barella, „Haftung des Erben für die Nachlassschulden“ in „Der Betrieb“ 1959, Beilage 6 zu Nr. 23;

Schlaus, „Testamentsvollstrecker, Vormund und Pfleger im Bankverkehr“, 1. Teil: „Der Testamentsvollstrecker“ in „Bank-Betrieb“ 1965, 15.

X. Vertretung — Vollmacht

Schütz, „Bankgeschäftliches Formularbuch“, 18. Ausg. (1969) Teil I, 8 (S. 149 ff.) sowie die Kommentare zum BGB und HGB.

51. Wie kann man den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz an praktischen Beispielen erläutern?
52. Wird bei der Verpfändung Besitz oder Eigentum oder beides übertragen?
53. Nach welcher Rangordnung richten sich „dingliche Rechte“ an Sachen?
54. Nach welcher Rangordnung richten sich „eingetragene Rechte“?
55. Welches Schicksal erleiden „dingliche Rechte“ im Konkurs eines Dritten?
56. Was versteht man unter „beschränkten dinglichen Rechten“?
57. Wie kann man „dingliche Rechte“ erwerben?
58. Ist der Besitzdiener „Besitzer“; ist es der Besitzmittler?
59. Was versteht man unter Besitzwehrung und Besitzkehrung?
60. Wie sind die Begriffe Alleineigentum, Miteigentum, Gesamthandseigentum zu erklären?
61. Wie kann Eigentum übertragen werden?
62. Welche Fälle des „originären“ Eigentumserwerbs gibt es?
63. Wie kann der Satz „Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier“ erklärt werden?
64. Was ist das „Besitzkonstitut“?
65. Was versteht man unter „gutgläubigem Erwerb“?
66. Wird der „gute Glaube“ an die Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners geschützt?
67. Was sind (rechtlich) „Sachen“?
68. Was sind „Bestandteile“, was ist „Zubehör“?
69. Inwiefern ist die Zubehöreigenschaft für die Praxis bedeutsam?
70. Wer kann in das Grundbuch Einsicht nehmen?
71. Was ist im Grundbuch eintragungsfähig?
72. Weshalb wird im Grundbuch ein „Widerspruch“ eingetragen?
73. Was ist unter „Auflassung“ zu verstehen?
74. Was ist ein „Rangvorbehalt“?
75. Wer trifft in der Ehe Entscheidungen über Fragen des gemeinschaftlichen Lebens?

76. Was versteht man unter der „Schlüsselgewalt“?
77. Welches ist der gesetzliche Güterstand?
78. Welchen Güterstand kann man vertraglich wählen?
79. Welcher Güterstand tritt aushilfsweise ein?
80. Welches Gut haftet in der Zugewinnsgemeinschaft für die Schulden der Ehefrau?
81. Was ist unter Zugewinn zu verstehen?
82. Wann ist der Zugewinn auszugleichen?
83. Wer hat einen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns?
84. Wie hoch ist beim Ausgleich des Zugewinns die Ausgleichsforderung?
85. Wie ist der Ausgleich des Zugewinns bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten geregelt?
86. Welcher Gedanke liegt beim Ausgleich des Zugewinns zugrunde?
87. Was versteht man unter „Pflichtteil“?
88. Gesamtgut, Sondergut und Vorbehaltsgut sind Begriffe der Gütergemeinschaft; was besagen sie im einzelnen?
89. Was wird mit folgenden Begriffen bezeichnet:
Erben, Erblasser, Erbfall, Erbschaft?
90. Was bezeichnet man mit „Erbfolge“?
91. Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein?
92. Auf welchem Grundsatz beruht die gesetzliche Erbfolge?
93. Wie beeinflußt das Erbrecht des Ehegatten die Verwandtenerbfolge?
94. Welche „Verfügungen von Todes wegen“ gibt es?
95. Welche „Testaments-Arten“ gibt es?
96. Ist ein Testament widerrufbar?
97. Wie erfolgt die Annahme der Erbschaft, wie geschieht deren Ausschlagung?
98. Was versteht man unter „Enterbung“?
99. Wie werden Prokura bzw. Handlungsvollmacht erteilt und widerrufen?
100. Welche Beschränkungen sind bei Prokura bzw. Handlungsvollmacht möglich?

Praktischer Fall Nr. 14

Der Kaufmann Betram ist Alleininhaber eines Großhandelsunternehmens, mit dem das Bankhaus Hupka, Friedrich & Co. seit langen Jahren eng zusammenarbeitet. Betram hat im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, als er gezwungen war, die Scheidungsklage gegen seine Ehefrau einzureichen, die insbesondere mit ehewidrigem Verhalten begründet wurde, nachdem die Ehefrau sich seit langem nicht mehr ordnungsgemäß um den gemeinsamen Haushalt gekümmert, sondern sich meist bei ihrer Mutter aufgehalten hatte. Die Ehe ist dann auch aus Alleinverschulden der Ehefrau geschieden worden. Durch ihren Anwalt hat die Ehefrau Ausgleich des Zugewinns gefordert. Den verlangten Betrag hat Betram bis auf einen geringfügigen Abzug grundsätzlich auch anerkannt, weil er sich unter den gegebenen Umständen von der an sich vorhandenen Möglichkeit nicht viel versprach, durch gerichtliche Entscheidung eine Herabsetzung der Ausgleichsforderung wegen grober Unbilligkeit zu erreichen. Die geschiedene Ehefrau verlangt sofortige Zahlung. Betram kann diese Forderung nicht erfüllen, wenn er sein Unternehmen nicht in Schwierigkeiten bringen will. Das Bankhaus Hupka, Friedrich & Co. ist an sich bereit, Betram in Höhe des Ausgleichsbetrages einen Kredit zu gewähren, gibt ihm zunächst aber einen anderen Rat, wie er über die bestehenden Schwierigkeiten hinwegkommen kann. Welchen Rat wird ihm das Bankhaus gegeben haben?

Lösung des praktischen Falles:

Nach § 1382 Abs. 1 BGB in der nach dem Gleichberechtigungsgesetz geltenden Fassung kann das Vormundschaftsgericht eine Ausgleichsforderung *stun den*, soweit sie vom Schuldner, was hier vorliegt, nicht bestritten wird. Auf Grund des Stundungsantrags, der selbstverständlich ausreichend begründet sein muß, wird das Vormundschaftsgericht zunächst einen Termin anberaumen, mit den beteiligten Parteien mündlich verhandeln und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken suchen. Es sollte wundernehmen, wenn es unter Mitwirkung des Vormundschaftsrichters nicht zu einer solchen Einigung kommt, die Bertram eine Stundung der feststehenden Ausgleichsforderung, verbunden mit deren ratenweiser Abdeckung verschafft. Hupka, Friedrich & Co, werden also ihrem Kunden den Rat gegeben haben, sich zunächst einmal an das Vormundschaftsgericht zu wenden.

Praktischer Fall Nr. 15

Ein im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebender Ehemann hat bei seiner Bank ein größeres Aktienpaket liegen, das im wesentlichen sein gesamtes, in längeren Jahren erspartes Vermögen darstellt. Die Ehe zwischen ihm und seiner Frau ist nicht gerade glücklich, so daß er befürchten muß, die notwendige Einwilligung der Frau zu einem Verkauf des Aktienpaketes nicht zu erhalten, zumal seine Frau ahnt, daß er mit dem Erlös etwas anfangen will, was nicht in ihrem Interesse liegt. Der Ehemann geht deshalb einen anderen

Weg. Er verkauft, obwohl er sich dabei wirtschaftlich besser gestanden hätte, das Aktienpaket nicht auf einmal, sondern stößt jeweils nur eine oder zwei Aktien ab. Wann liegt nun bei solchen mehreren aufeinanderfolgenden Verkäufen eine Verfügung über das Vermögen im ganzen vor, die einwilligungspflichtig wäre?

Lösung des praktischen Falles:

In der Zugewinnsgemeinschaft kann jeder Ehegatte sein Vermögen zwar selbständig verwalten, hierüber aber nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verfügen, sofern die Verfügung sein gesamtes Vermögen erfaßt. Damit aber wäre der Verkauf dieses Aktienpaketes in einem Zuge einwilligungspflichtig, und das gleiche dürfte auch für die Beleihung in einer Höhe gelten, die wirtschaftlich gesehen einem Verkauf nahekommt. Die gestellte Frage läßt sich einwandfrei dagegen kaum beantworten. Unterstellen wir, daß die Bank des Ehemannes die einzeln verkauften Aktien ankauft, und der Verkäufer wäre so töricht gewesen, die Käuferin über den Sachverhalt zu unterrichten. In diesem Falle müßte die Bank, um sich vor späteren Auseinandersetzungen mit der Ehefrau zu schützen, auf deren Einwilligung bestehen, da man bei entsprechender Fortsetzungsabsicht unter Umständen bereits im ersten Verkauf eine Verfügung über das Vermögen im ganzen erblicken könnte. Wird die Bank vom Verkäufer aber nicht unterrichtet, so daß sie nicht weiß, daß bei den einzelnen Verkäufen unter Umständen eine Verfügung über das Vermögen im ganzen vorliegen kann, so wäre der Ankauf unbedenklich.

Praktischer Fall Nr. 16

Der Einzelhändler Hermann ist Eigentümer eines unbelasteten, im Grundbuch von ... eingetragenen Grundbesitzes mit einem Einheitswert von 5600,— DM. Er hat beantragt und bewilligt, zugunsten der Sparkasse in M. eine Grundschuld von 3000,— DM nebst 10 % Zinsen im Grundbuch einzutragen. Da Hermann verheiratet ist und im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebt, gibt ihm der Grundbuchbeamte auf, die Zustimmung seiner Ehefrau zu der Belastung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß es sich bei der Grundschuldbestellung nicht um eine Verfügung über sein Vermögen im ganzen handelt. Ist diese Auflage des Grundbuchbeamten gerechtfertigt?

Lösung des praktischen Falles:

In der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung ist man sich nicht über die Frage einig, ob die Belastung eines Grundstücks, die dessen Wert nur zu einem Bruchteil ausschöpft, als eine Verfügung über das Vermögen im ganzen angesehen werden kann, wenn das Grundstück den einzigen Vermögenswert des Grundstückseigentümers darstellt. Die Belastung erfaßt nun sicher nicht nur einen Teil des Grundstücks, sondern das gesamte Grundstück, so daß eine Verfügung über das Vermögen im ganzen vorliegen würde, wenn man lediglich dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung folgt. Auf diesen Wortlaut allein kann

es aber nicht ankommen, sondern entscheidend ist Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die jeden Ehegatten daran hindern soll, durch einseitige Maßnahmen der Familie die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Diese Voraussetzung ist im Zweifel aber nicht gegeben, wenn ein Ehegatte das in seinem Eigentum stehende Grundstück in einer Höhe belastet, die einen Verlust dieses Grundstückes nicht befürchten läßt. Mag auch das Landgericht Bielefeld in einem Beschluß vom 25. 8. 1958 (3 a T 137/58) anders entschieden haben, die Auflage des Grundbuchamts muß man für ungerechtfertigt halten.

Praktischer Fall Nr. 17

Der verstorbene Facharzt Dr. Dous hat testamentarisch seine Tochter zur Alleinerbin bestimmt, seinen Sohn dagegen mit der Wiederholung der Anordnung auf den Pflichtteil gesetzt, daß er sich hierauf einen Betrag von 12 000 DM anrechnen lassen muß, den er zu Lebzeiten des Erblassers zur Begleichung von Schulden erhalten hatte. Der Gesamtwert des Nachlasses beträgt 60 000 DM. Ist die letztwillige Verfügung des Dr. Dous rechtswirksam, und wie ist der Nachlaß zu verteilen?

Lösung des praktischen Falles:

Der Erblasser ist in der Befugnis, über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen, grundsätzlich frei. Es ist also nicht so, wie immer wieder angenommen wird, daß ein Erblasser, der verheiratet ist und Kinder hat, testamentarisch in erster Linie Ehefrau und Kinder zu bedenken hätte. Er kann vielmehr diese Personen jederzeit von der Erbschaft ausschließen, kann dagegen grundsätzlich — die Ausnahme interessiert hier nicht — die ausgeschlossenen Personen nicht daran hindern, den Pflichtteil zu verlangen. Gegen die letztwillige Verfügung des Dr. Dous bestehen also keine Bedenken. Pflichtteilsberechtigt sind auf jeden Fall die Abkömmlinge des Erblassers, und ihr Pflichtteilsanspruch ist berechtigt, wenn sie im Falle des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge Erben wären, testamentarisch aber von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Der Sohn des Dr. Dous hätte seinen Pflichtteil also auch dann geltend machen können, wenn er durch die letztwillige Verfügung seines Vaters nicht besonders auf den Pflichtteil gesetzt worden wäre. Die Höhe des Pflichtteils besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Wäre kein Testament vorhanden gewesen, so würde der Sohn — unterstellt, daß die Mutter nicht mehr lebt — die Hälfte des Nachlasses erhalten. Sonach beträgt der Pflichtteil des Sohnes ein Viertel des Nachlaßwertes. Hierauf muß der Sohn sich die zu Lebzeiten seines Vaters gezahlten 12 000 DM anrechnen lassen. Es ergibt sich folgende Rechnung: Die an den Sohn gezahlten 12 000 DM sind dem Nachlaß zunächst hinzuzurechnen, der sonach 72 000 DM beträgt. Als gesetzlicher Erbe würde der Sohn hiervon 36 000 DM zu erhalten haben, so daß sein Pflichtteilsanspruch an sich 18 000 DM betragen würde. Von diesem Betrag sind aber die erhaltenen 12 000 DM wieder abzusetzen, so daß endgültig zugunsten des Sohnes ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 6000 DM besteht.

Praktischer Fall Nr. 18

Ein Kontokorrentkontoinhaber der X-Bank ist verstorben. Als sein Alleinerbe meldet sich bei der Bank der kaufmännische Angestellte Naumann und legitimiert sich durch einen Erbschein, der von einem staatlichen Notariat der DDR ausgestellt ist. Naumann hat inzwischen seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt. Kann er auf Grund des DDR-Erbscheins über das Bankkonto des Erblassers verfügen?

Lösung des praktischen Falles:

Nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank berechtigt, die Vorlage eines Erbscheins zu verlangen. Die Frage, ob insoweit auch der von dem staatlichen Notariat der DDR ausgestellte Erbschein ausreicht, wird in der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Eine Entscheidung des Landgerichts Berlin (West) vom 7. 1. 1954 (T 852/53) steht auf dem Standpunkt, daß man einem solchen Erbschein die Wirksamkeit für die Bundesrepublik schon deshalb allgemein nicht wird versagen können, weil die Nichtanerkennung im Zweifel zu größeren Schwierigkeiten führen würde als die bislang kaum praktisch gewordene Möglichkeit, daß ein einzelner solcher Erbschein inhaltlich einer Nachprüfung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen wirklich nicht standhalten sollte.

Praktischer Fall Nr. 19

Ein Erblasser hat zwei seiner Kinder zu Erben eingesetzt. Das dritte Kind hat er „enterbt“, ihm also auch den Pflichtteil mit dem Hinweis entzogen, dieses Kind habe zu seinen Lebzeiten stets einen nach seiner Auffassung ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel geführt. Im Nachlaß befindet sich ein wertvolles Grundstück. Trotz der Entziehung des Pflichtteils wird dieser von dem dritten Kind gefordert und bei der Bemessung der Höhe des Grundstücks mit dem Verkaufswert angesetzt. Es erheben sich die Fragen: 1. Muß sich das dritte Kind mit der Entziehung des Pflichtteils unter allen Umständen begnügen? 2. Mit welchem Wert wäre bei einer Feststellung des Gesamtwertes des Nachlasses das Grundstück anzusetzen?

Lösung des praktischen Falles:

1. Der Pflichtteil kann u. a. entzogen werden, wenn ein Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel geführt hat. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet sich grundsätzlich nicht allein nach der subjektiven Auffassung des Erblassers. Damit aber ist das dritte Kind, sofern es zu keiner Einigung mit seinen Geschwistern kommt, nicht gehindert, durch gerichtliche Entscheidung prüfen zu lassen, ob die „Enterbung“ objektiv begründet war.

2. Auszugehen ist von dem Wert, den das Grundstück in der Hand der Erben hat. Dieser Wert kann unter Umständen weit über dem Einheits- und auch über dem Verkaufswert liegen. Kommt es zu keiner Einigung, so muß der Wert notfalls von einem Sachverständigen festgestellt werden.